



Maschinen- und Stahlbau GmbH



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

i. d. Fassung vom 01.07.1993 der Firma

Lüers, Maschinen- und Stahlbau GmbH, Vechtaer Straße 103, D-49424 Goldenstedt-Lutten Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH

1. GELTUNG

Die folgenden AGB gelten für sämtliche Verträge auf Lieferung und sonstige Leistungen zwischen Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH und dem jeweiligen Vertragspartner (Kunde), auch bei Folgeverträgen. Entgegenstehende AGB des Kunden haben keine Geltung.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag kommt durch ausschließliche schriftliche Auftragsbestätigung der Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH oder durch tatsächlichen Beginn der Ausführung zustande. Änderungen der schriftlichen Auftragsbestätigung bedürfen schriftlicher Bestätigung durch die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH.

3. LEISTUNGEN DER FA. LÜERS MASCHINEN- UND STAHLBAU GMBH

Der Leistungsumfang richtet sich bei schriftlicher Auftragsbestätigung ausschließlich nach dem Auftragstext. Der Kunde hat das Grundstück, Zufahrt und Gebäude für Anlieferung und Montage herzurichten und elektrische Energie und Leitungswasser vorzuhalten. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt voraus, dass der Kunde diese und sonstige von ihm geschuldete Vorleistungen erbracht hat und die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachgewiesen sind.

4. PREISE UND ZAHLUNG

Die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH-Mitarbeiter sind nur bei Vorlage schriftlicher Vollmacht inkassobefugt. Die eingehenden Zahlungen darf die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH frei auf offene Forderungen des Kunden verrechnen.

Bestehen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH und dem Kunden fällige Forderungen, so ist die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH berechtigt, die Auslieferung von ihr bearbeiteter Waren von der Bezahlung der offenstehenden Rechnungen abhängig zu machen. Bei der Geltendmachung eines berechtigten Zurückhalterungsrechtes kann die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH mit ihrer Verpflichtung zur Auslieferung nicht in Verzug kommen und haftet demgemäß auch nicht für dadurch bedingte Folgeschäden des Kunden.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde – ungeachtet weitergehender Ansprüche – für jede Mahnung eine Bearbeitungspauschale von 3,00 € und Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB, wenn der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Eine Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, wenn es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. EIGENTUMSVORBEHALT DER FA. LÜERS MASCHINEN- UND STAHLBAU GMBH

Gelieferte Ware bleibt Eigentum der Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH, bis der Kunde sämtliche Forderungen der Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH erfüllt hat (Kontokorrentvorbehalt).

Forderungen aus Weiterverkauf werden hiermit an Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH abgetreten. Be- und Verarbeitung des Vorbehaltseigentums im Sinne des § 950 BGB erfolgt für die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH. Wird Vorbehaltseigentum mit anderen Sachen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch das Eigentum der Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH, geht (Mit-)Eigentum des Kunden an den vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache auf die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH über (verlängerter Eigentumsvorbehalt); bei Verbindung mit Eigentum Dritter erwirbt die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Anschaffungskosten des Kunden.

Die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH verpflichtet sich Sicherheiten freizugeben, wenn und soweit deren Wert 15% der Kontokorrentforderung übersteigt. Der Kunde erkennt an, dass die von der Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH gelieferten Anlagen weder mit dem Grundstück des Kunden noch mit dem Gebäude als verbunden gelten.

6. GEWÄHRLEISTUNG

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware sofort nach dem Empfang auf Fehler und Mängel zu untersuchen und offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich zu rügen.

Andere Mängel sind ebenfalls innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen, nachdem der Mangel sich gezeigt hat, schriftlich zu rügen. Mit fehlerhafter Ware darf keine weitere Verarbeitung stattfinden. Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH schuldet das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln.

Soweit die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH für Mängel einzustehen hat, steht ihr zunächst nach ihrer Wahl das Recht zur Mängelbeseitigung oder kostenfreien Ersatzlieferung zu. Bei Ablehnung der Nachbesserung oder zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung ist der Besteller berechtigt, entweder Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH auf besondere Risiken vor Vertragsabschluss schriftlich hinzuweisen. Der Anspruch des Kunden auf Verzugsschaden zur Höhe begrenzt auf 0,5% des jeweiligen Lieferwertes für jede volle Woche verspäteter Leistung, insgesamt auf höchstens 5 Prozentpunkte.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten wird nicht gehaftet. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung in allen Fällen leichter Fahrlässigkeit, soweit Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Der Schadenersatz wird begrenzt auf das Zweifache des Auftragswertes. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung des Produkthaftungsgesetz.

7. SONSTIGES

Die Fa. Lüers Maschinen- und Stahlbau GmbH ist berechtigt, die aus der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden zu speichern und zu verarbeiten.

Erfüllungsort ist 49242 Goldenstedt-Lutten, Gerichtsstand ist 49377 Vechta, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, dies gilt auch für Klagen im Urkundswechsel und Scheckprozess.

Sollten Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, gilt an ihrer Stelle das, was dem Gewollten zuverlässigerweise am Nächsten kommt; im Übrigen bleiben die AGB wirksam.